

## **Satzung HMV Hanau Marketing e.V.**

### **§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr**

Der Verein trägt den Namen HMV Hanau Marketing e.V..

Der Verein hat seinen Sitz in Hanau.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hanau unter der Registernummer 1074 seit 02.06.1986 eingetragen.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### **§ 2 Vereinszweck**

Der HMV Hanau Marketing e.V. bezweckt die Förderung des Einkaufsstandortes Hanau in wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Hinsicht. Der Verein fungiert hierbei als Kommunikations- und Diskussionsplattform möglichst vieler Akteure und Interessengruppen, die Interesse an einer gedeihlichen Entwicklung des Einkaufsstandortes Hanau haben.

Der HMV Hanau Marketing e.V. will darüber hinaus eine rege öffentliche Kommunikation und Diskussion über Anliegen und Entwicklungen des Einkaufsstandortes Hanau organisieren und anstoßen.

Weiter soll der Einkaufsstandort Hanau positiv als Wirtschafts- und Lebensraum, auch überregional, vermarktet werden.

Der HMV Hanau Marketing e.V. tritt mit eigenen Veranstaltungen und Aktivitäten in Erscheinung.

Der Verein arbeitet mit anderen öffentlichen und privaten Institutionen und Verbänden konstruktiv und im Dialog zusammen. Der HMV Hanau Marketing e.V. will hierbei mit eigenen Initiativen und Anstößen aber auch mit konstruktiv kritischen Beiträgen als Katalysator und Ideengeber dienen.

Der HMV Hanau Marketing e.V. versteht sich auch mit dem Ziel, politische Entscheidungsprozesse mit zu beeinflussen, als Lobbyist des Einkaufsstandortes Hanau. Er steht im Dialog mit allen kommunalpolitischen Kräften und ist somit parteipolitisch ungebunden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins können werden: Unternehmen, natürliche Personen und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts.

Parteien sind von der Mitgliedschaft ausgeschlossen.

Es gibt zwei Kategorien von Mitgliedern: Vollmitglieder und Unterstützer.

Mit dem jeweiligen Status sind insbesondere bezogen auf Mitbestimmungs- und Gestaltungsmöglichkeiten unterschiedliche Rechte und Pflichten sowie die Höhe der Beiträge verbunden.

Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer schriftlichen Beitrittserklärung. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Bei Unternehmen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts durch Auflösung. Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten.

Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 2 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. zur Stellungnahme gegeben werden.

Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet.

### **§ 3.1 Vollmitglied**

Mit der Vollmitgliedschaft wird der Wille zur aktiven Unterstützung des HMV Hanau Marketing e.V. dokumentiert.

Mit dem auch finanziell höheren Engagement sind Mitbestimmungsmöglichkeiten im Rahmen der Vereinsorgane verbunden.

### **§ 3.2 Unterstützer**

Der Unterstützer dokumentiert mit der Mitgliedschaft im HMV Hanau Marketing e.V. die ideelle Unterstützung des Vereins.

Gleichzeitig profitiert der Unterstützer im Rahmen seiner Mitgliedschaft von den Leistungen des Vereins und seiner Partner.

Der Unterstützer wird regelmäßig über die Aktivitäten des Vereins informiert.

Der Unterstützer hat auf der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht, keine weiteren Mitbestimmungsrechte im Verein und kann keine Vorstandspositionen besetzen.

### **§ 4 Beiträge**

Der HMV Hanau Marketing e.V. erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge.

Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge regelt, unterschieden nach Vollmitglied und Unterstützer, die Beitragsordnung. Über die Beitragsordnung entscheidet die Mitgliederversammlung durch 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

### **§ 5 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand

### **§ 6 Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung durch den Vorsitzenden, dem Vorstand oder 10 % der Vollmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tages. Es gilt das Datum des Poststempels bzw. bei E-Mail-Versand das auf der E-Mail angegebene Versendungsdatum. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.

Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstands schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand, noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder stellvertretend von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Gegenstände der ordentlichen Mitgliederversammlung mit Beschlussfassung bei einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten sind:

- Geschäftsbericht und Jahresabschluss
- Entlastung und Neuwahl des Vorstands und des erweiterten Vorstands (alle zwei Jahre)
- Wahl von zwei Rechnungsprüfern

- Ggf. Ausschluss von Mitgliedern.

Gegenstände einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit Beschlussfassung bei 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten sind:

- Änderung der Satzung
- Änderung des Vereinszweckes
- Abberufung von Vorstandsmitgliedern
- Auflösung des Vereins.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorsitzende, der Vorstand oder 10% der Vollmitglieder dies schriftlich unter Bezeichnung einer bestimmten Tagesordnung verlangen.

Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Sofern es um eine Beschlussfassung geht, die nicht die oben benannten Punkte betrifft, fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Leiter der Versammlung und dem jeweiligen Schriftführer unterschrieben sein muss. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern bis 6 Wochen nach der Versammlung zuzustellen.

Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

## **§ 7 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern:

- dem ersten Vorsitzenden (Verantwortlich für Kooperationen und Partnerschaften)
- dem zweiten Vorsitzenden (Verantwortlich für Außenmarketing oder Innenmarketing)
- dem Schatzmeister (Verantwortlich für Finanzen)
- dem Schriftführer (Verantwortlich für Administration)
- dem Verantwortlichen für Außenmarketing bzw. Innenmarketing.

Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Der Vorsitzende sowie der übrige Vorstand werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

Mitglied des Vorstandes können natürliche Personen sein, welche entweder Vollmitglieder im Sinne des § 3.1 der Satzung und/oder organschaftliche oder anderweitig bevollmächtigte Vertreter eines Vollmitglieds nach § 3.1 der Satzung sind.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung die Wahl dieses Vorstandsamtes durchzuführen.

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zur Aufgabe.

Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

Der Vorstand kann beschließen, dass der Vorstand um bis zu sieben (7) kooptierte Mitglieder ergänzt wird. Zu den kooptierten Mitgliedern des Vorstandes können auch solche natürlichen Personen bestellt werden, die nicht

Mitglied des Vereins sind. Die kooptierten Mitglieder nehmen beratend an den Sitzungen des Vorstandes Teil, haben jedoch bei der Beschlussfassung kein Stimmrecht.

Die kooptierten Mitglieder sollen unter Berücksichtigung der Besetzung des Vorstandes möglichst die verschiedenen Interessensgruppen/ Branchen abdecken.

Die Vorstandssitzung wird vom ersten Vorsitzenden oder stellvertretend von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Sie finden zumindest vierteljährlich sowie nach Bedarf statt.

Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 10 Tagen sowie Beifügung der Tagesordnung. Die Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens drei Vorstandsmitglieder – darunter der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende – anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, wobei bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag gibt.

Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Der Vorstand ist berechtigt, zu allen Sitzungen des Vereins im Interesse der Vereinszwecke Gäste einzuladen.

### **§ 8 Beurkundung von Beschlüssen**

Die in den Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

### **§ 9 Auflösung des Vereins**

Der Beschluss zur Auflösung des Vereins kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

Das bei der Auflösung des Vereins verbleibende Vermögen hat die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung des Vereins beschließt, nur zu Zwecken im Sinne der vom Verein verfolgten Ziele zuzuführen.

**1. Satzung vom 02.06.1986, zwischenzeitlich mehrfach geändert, zuletzt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27.04.2009**